

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 9. —

(No. 421.) Kartell-Konvention zwischen Preußen und Sachsen. Vom 18ten April 1817;
ratifizirt am 3ten Mai dieses Jahres.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preußen u. u.**

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir mit Seiner Majestät dem Könige von Sachsen, zur Beförderung des zwischen Unsern Staaten bestehenden freundschaftlichen Vernehmens, übereingekommen sind, eine Konvention wegen gegenseitiger Auslieferung der beiderseitigen Deserteurs und sonst austretenden militairpflichtigen Mannschaft abzuschließen zu lassen, und die zu diesem Behufe ernannten Bevollmächtigten, nämlich: Unserer Seits, Unser Geheimer Staatsrath und Kammerherr, auch außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Königlich-Sächsischen Hofe, Johann Christian Magnus Freiherr von Delfsen; und Seitens Sr. Majestät des Königs von Sachsen, Höchstero Kabinets-Minister und Staats-Sekretär, Dettlev Graf v. Einsiedel, nach vorheriger Auswechslung ihrer als richtig anerkannten Vollmachten, unter dem 18ten April d. J. eine Konvention unterzeichnet haben, welche wörtlich folgendermaßen lautet:

Nachdem Ihre Königliche Majestäten von Preußen und von Sachsen, zu mehrerer Beförderung des zwischen beiden Staaten bestehenden nachbarlichen Vernehmens, eine Konvention, wegen gegenseitiger Auslieferung der beiderseitigen Deserteurs und sonst austretenden militairpflichtigen Mannschaft, zu errichten beschlossen haben; so sind zu dem Ende mit Auftrag versehen und ausdrücklich bevollmächtigt worden: von Seiner Majestät dem Könige von Preußen Allerhöchstdessen Geheimer Staatsrath und Kammerherr, auch außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Königlich-Sächsischen Hofe, Johann Christian Magnus Freiherr von Delfsen,

Jahrgang 1817.

6

Ritter